

**Bekanntmachung
zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern
am 31.12.2017 und 01.01.2018 in den amtsangehörigen
Gemeinden des Amtes Barth**

Auf der Grundlage der §§ 1,2,8 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth -Amtsverordnung - vom 07.10.2009, genehmigt vom Landrat des Landkreises Nordvorpommern am 24.02.2010 ist das Abbrennen und Betreiben von Pyrotechnik in den Gemeinden mit Reet gedeckten Dächern nur an festgelegten Plätzen erlaubt.

Ich weise auf die hohe Brandgefahr in diesen Gemeinden hin.
Besonderes Augenmerk gilt den Gemeinden Fuhlendorf, Pruchten, Kenz-Küstrow und Saal.

Christian Haß
Amtsvorsteher



**Öffentliche Plätze, auf denen ein Abbrennen der Feuerwerkskörper am
31.12.2017 / 01.01.2018 erlaubt ist:**

1. Gemeinde Fuhlendorf

- außerhalb der Ortslage
- vorhandene Bodden- und Strandabschnitte

2. Gemeinde Pruchten

- außerhalb der Ortslage

3. Gemeinde Saal

- außerhalb der Ortslage
- vorhandene Boddenabschnitte

4. Gemeinde Kenz-Küstrow

- außerhalb der Ortslage
- Hafen Dabitz
- vorhandene Boddenabschnitte

5. Gemeinde Divitz-Spoldershagen

- außerhalb der Ortslage Wobbelkow